



STADT COESFELD

Fachbereich 14 – Örtliche Rechnungsprüfung der
Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2023**

Diese Seite
bleibt aus
drucktechnischen
Gründen frei.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	9
2.4 Prüfungsgrundlagen	9
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	10
3. Grundsätzliche Feststellungen	11
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin	11
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf	11
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld	18
3.2 Unregelmäßigkeiten	26
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	27
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	27
4.1.2 Jahresabschluss	28
4.1.3 Lagebericht	31
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	32
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	32
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	32
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	33
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	35
5. Bestätigungsvermerk	37
6. Anlagen zum Prüfbericht	41

Abkürzungsverzeichnis

3. NKFWG NRW	3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW)
a. F.	alte Fassung (eines Gesetzestextes, einer Verordnung o. Ä.)
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibung)
BürgEnG NRW	Bürgerenergiegesetz NRW
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023
GFG JJJJ NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz JJJJ (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr JJJJ)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und -prüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen in Land NRW
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
n. F.	neue Fassung (eines Gesetzestextes, einer Verordnung o. Ä.)
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
RP	(örtliche) Rechnungsprüfung [früher Rechnungsprüfungsamt]

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 einschließlich Lagebericht wurde § 95 Abs. 5 i. V. m. § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 01.07.2024 aufgestellt, von der Bürgermeisterin ebenfalls am 01.07.2024 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 04.07.2024 vorgelegt (vergl. Beschlussvorlage 165/2024).

Der Rat hat in dieser Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung selbst bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 102 Abs. 3 GO NRW die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Analyse ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Schließlich haben die Abschlussprüfer:innen gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit den in § 95 Abs. 3 GO NRW und § 38 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen.

Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt geprüft. Der

Jahresabschluss wurde unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 23.11.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung von der Bürgermeisterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 05.07.2024 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüferinnen und Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- der Bereich der Forderungen (und sonstige Vermögensgegenstände)
- die liquiden Mittel
- die aktive Rechnungsabgrenzung
- die Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Anlagen im Bau
- Einzelsachverhalte der Position Rückstellungen

- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- Verwendung der Bilanzierungshilfe bzw. Isolierung der Corona- und Ukraine-Kriegs-Belastungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2023	424.295.280,12 €	x 1,5 %	6.364.429,20 €	4.773.321,90 €	4,770 Mio. €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 08.11.2019)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 250 n. F. und 450)
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 50. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

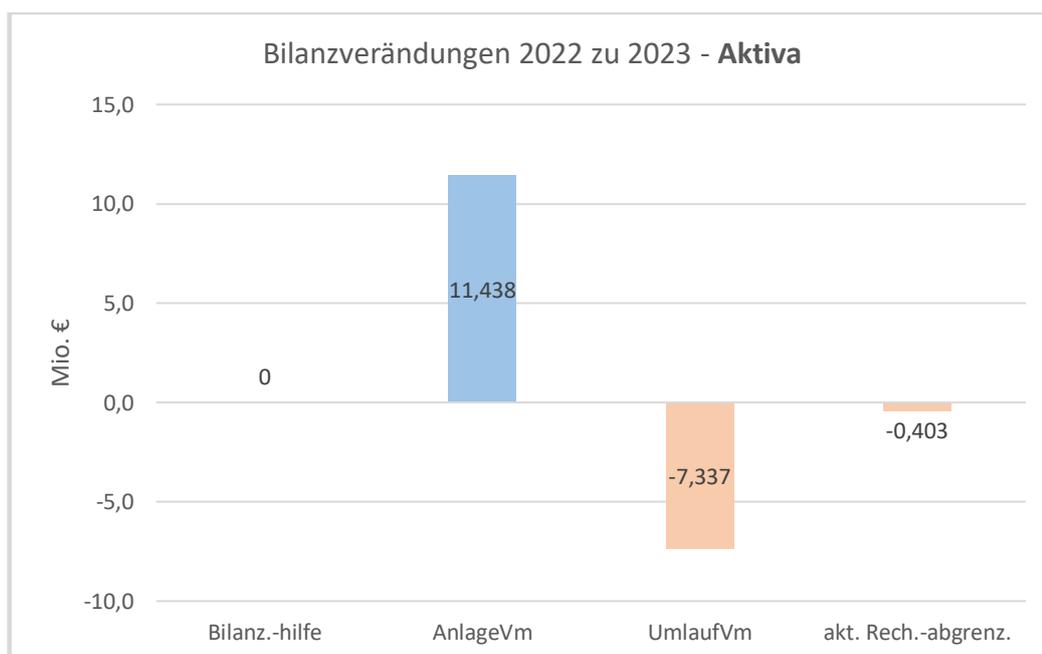
3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin

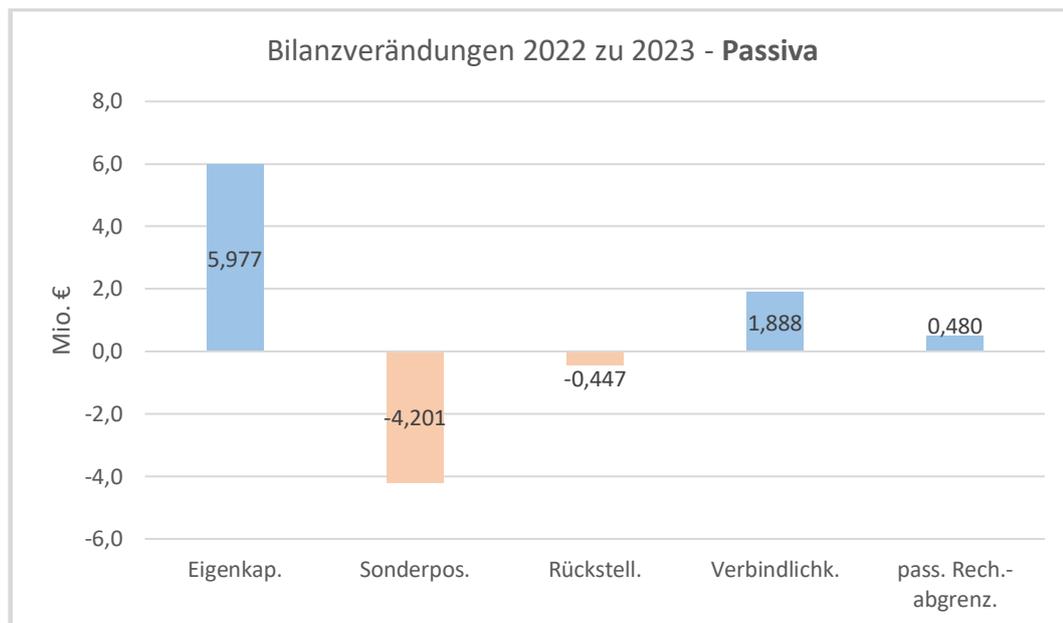
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2023 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

- Das Volumen der Schlussbilanz zum 31.12.2023 in Höhe von rd. 424,3 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr um **3,7 Mio. € gestiegen**.
Im Jahresabschluss 2022 betrug die Erhöhung im Vergleich zur Bilanzsumme 2021 noch +22,4 Mio. €.



Erhöhung Bilanzposition
Verringerung Bilanzposition
(Summe: +3,7 Mio. €)



Erhöhung Bilanzposition
 Verringerung Bilanzposition
 (Summe: +3,7 Mio. €)

Der aktuelle Anstieg auf eine Gesamtbilanzsumme von 424.295.280,12 € ist auf der jeweiligen Seite der Bilanz in erster Linie auf folgende Positionen zurückzuführen: (dargestellt sind hier die 5 größten Veränderungen)

Aktiva			
Anlagevermögen	Ackerland	+ 4.471.450,- €	
	Schulen	- 6.635.986,- €	
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	+ 11.502.699,- €	
	Umlaufvermögen	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	- 1.515.122,- €
		Steuern	- 6.504.639,- €
Passiva			
Eigenkapital	Ausgleichsrücklage	+ 11.603.434,- €	
	Jahresüberschuss	- 4.492.985,- €	
Sonderposten	Sonstige Sonderposten	- 2.489.339,- €	
Verbindlichkeiten	Sonstige Verbindlichkeiten	+ 1.257.635,- €	
	Erhaltene Anzahlungen	+ 1.786.080,- €	

- Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **7.110.448,20 €** (Vorjahr 11.603.433,84 €) ab. Damit wurde der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis aus dem Saldo aller Erträge und Aufwendungen spiegelt die Eigenkapital-Entwicklung wider. Ein positives Jahresergebnis führt zu einem Zuwachs, ein negatives Jahresergebnis zu einem Verzehr des Eigenkapitals.

Daher ist das Jahresergebnis auch die maßgebliche Größe für den Haushaltsausgleich. Nach § 75 Abs. 2 GO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Hinweis Berechnungsgrundlage:

fortgeschriebene Haushalts- <u>Plan</u> ansätze für 2023 insgesamt	- 12.727.677,90 €
<u>Ist</u> -Ergebnis für 2023 insgesamt	<u>7.110.448,20 €</u>
insgesamt verbessertes Ergebnis 2023 um	19.838.126,10 €

Die gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen (insgesamt -12,728 Mio. €) erzielte Ergebnisverbesserung wird u. a. wie folgt begründet:

Erträge:		
Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer	+ 9.513.626,- €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Landeszuweisungen für lfd. Zwecke (z. B. Ukraine-Finanzhilfe)	+ 2.810.776,- €
Sonstige ordentliche Erträge	Veräußerung von Vermögensgegenstände (Grundstücke)	+ 1.965.643,- €
Sonstige ordentliche Erträge	Auflösung von Rückstellungen	+ 1.616.380,- €
Finanzerträge	Zinserträge Kreditinstitute	+ 976.519,- €
Aufwendungen:		
Personalaufwendungen	überwiegend Tarifentgelte	- 2.336.343,- €
Versorgungsaufwendungen	Pensionen, Beihilfen u. ä.	- 302.890,- €
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	Gebäudeunterhaltung	- 653.551,- €
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	Unterhaltung sons. unbewegliches Vermögen (Brücken, Friedhöfe u. ä.)	- 1.003.622,- €
Transferaufwendungen	Gewerbesteuerumlage	+ 1.063.747,- €
Transferaufwendungen	Sozialleistungen an Personen in Einrichtungen	+ 639.604,- €
Summe	insgesamt verbessertes Ergebnis	+ 19.476.000,- €

- Nach wie vor wird auch für die folgenden Haushaltsjahre bis auf Weiteres ein erheblicher Finanzmittelbedarf bestehen. Bekanntermaßen stehen umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen (vor allem bei den städtischen Schulen) an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresüberschusses 2023 mit einem Betrag von 7.110.448,20 €) in Höhe von **76,7 Mio. €** werden die kommenden Haushalte trotz zum Teil hoher defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln. (zur weiteren Entwicklung der Ausgleichsrücklage siehe auch ↗ Ziffer 3.1.2)
- Wie auch im Vorjahr so erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2023 neben der Übertragung von Ermächtigungen (nach 2024) für *Aufwendungen* aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,73 Mio. € (2022 rd. 1,8 Mio. €) auch eine Übertragung nicht realisierter *Erträge* in Höhe von 30.000 € (Vorjahr rd. 144.500 €). Dies bedeutet, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2024 um **1,7 Mio. €** verschlechtern wird (2023 ca. 1,64 Mio. €).
- Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2023 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 28,863 Mio. € vor. Durch den notwendigen Erlass einer Nachtragssatzung inkl. Nachtragshaushaltsplan erhöhte sich das Defizit auf insgesamt 32,968 Mio. €. Durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. rd. 14,172 Mio. € stieg der Fehlbetrag schlussendlich auf insgesamt rd. 47,141 Mio. €. Am Ende des Jahres konnte jedoch ein positives **Ergebnis von 2.516.736,46 €** verzeichnet werden.
Diese Verbesserung um fast 50 Mio. € ist auf die positive Entwicklung
 - a) bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ rd. 29,39 Mio. €)
→ korreliert mit den meisten Positionen der obigen ↗ Tabelle unter „Jahresüberschuss“und
 - b) bei der Investitionstätigkeit (+ rd. 20,3 Mio. €)
(-10,24 Mio. € weniger an Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen)
+ 2,98 Mio. € weniger an Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
+27,76 Mio. € alleine weniger an Auszahlungen für Baumaßnahmenzurückzuführen.

Aber auch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von fast 22,2 Mio. € in das Haushaltsjahr 2024 sorgte für eine mehr als erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2023.

- Zum 31.12.2023 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von knapp **51,0 Mio. €** (Vorjahreswert knapp 50,0 Mio. €). Die Liquiditätslage ist nach wie vor gut. Wie oben bereits geschildert, muss allerdings auch eine beträchtliche Zahlungsfähigkeit für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen vorgehalten werden.
- Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen von insgesamt 12.000.000 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.
Hier ist anzumerken, dass in 2023, ebenso wie im Vorjahr, **keine neuen Investitionskredite** aufgenommen worden sind.

12.598.800,59 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2022
542.799,30 €	planmäßige Tilgung bestehender Darlehen
132.440,00 €	Tilgung Land aus dem Darlehen: Programm „Gute Schule“
11.923.561,29 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2023

Bei den Krediten für Investitionen ist, wie auch schon in den beiden Jahresabschlüssen zuvor, eine leichte Entschuldung festzustellen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 haben sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vorjahr um rd. 675.000,- € auf nunmehr 11.923.561,29 € verringert.

Rückgang bzw. Anstieg des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“				
31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
- 1.506.815,- €	+ 344.129,- €	- 1.536.650,- €	- 673.350,- €	- 675.239,- €
↓	↑	↓	↓	↓

Die Ausgaben für Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen bleiben moderat:

- 204.083,93 € in 2022
- 116.674,92 € in 2023

Durch die angehobenen Leitzinsen muss damit gerechnet werden, dass sowohl bei der Refinanzierung auslaufender Kreditvereinbarungen aus der Phase der niedrigen Zinsen als auch bei laufenden variabel verzinsten und etwaigen neuen Krediten, insbesondere für Investitionen, merklich höhere Zinsen anfallen werden. Sicherlich wird hier auch die Entwicklung der Inflation eine große Rolle spielen.

Aufgrund längerer Zinsbindungsfristen hatte der Anstieg der Zinsen noch keinen nachteiligen Effekt. Es ist gut, dass dieses Thema weiter im Fokus bleibt, um möglichst frühzeitig gegensteuern zu können.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2023, wie auch schon im Vorjahr, nicht aufgenommen werden.

- Am 01. Oktober 2020 trat aufgrund der COVID-19-Pandemie bekanntermaßen das
 - Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

in Kraft. Im Jahr 2022 wurden die Normen überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgeweitet auf das

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

§ 5 Abs. 2 des NKF-CUIG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen **infolge der COVID-19-Pandemie** durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Ferner ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen **aus dem Krieg gegen die Ukraine** festzustellen.

Für die Stadt Coesfeld wurden folgende Belastungen errechnet:

Jahr	außerordentliche Erträge (Ist-Ergebnis)	Bilanzwert zum 31.12.
2020	0 €	0 €
2021	2.978.523,20 €	2.978.523,20 €
2022	772.380,56 €	3.750.903,76 €
2023	0 €	3.750.903,76 €

Der Gesamtergebnisplan für das Jahr 2023 wies in Zeile 23 außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 4.641.480 € aus. Dies bedeutete gegenüber dem Vorjahreswert (3.349.300 €) eine geplante Steigerung um knapp 1,3 Mio. € bzw. 38,58 %. Tatsächlich bilanziert werden musste jedoch kein Betrag, *da die entstandenen Belastungen durch Landeszuweisungen kompensiert wurden* (vergl. Lagebericht S. 6 Ziffer 1.2)

Gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG gilt die Isolierungsverpflichtung für derartige Belastungen längstens bis zum 31.12.2023. Im Jahresabschluss ist dafür eine sogenannte „Bilanzierungshilfe“ einzustellen. Diese ermöglicht einen separaten Ausweis der Corona- und kriegsbedingten finanziellen „Schäden“ im städtischen Haushalt und deren Neutralisierung durch Einstellung eines außerordentlichen Ertrages in die Ergebnisrechnung in gleicher Höhe. Die Summe ist als *0. Aufwand zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit* auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen auszuweisen (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Pandemiebedingte Mindererträge/Mehraufwendungen fallen nur noch in sehr geringfügiger Höhe an. Der überwiegende Belastungsanteil entsteht aufgrund des Ukrainekrieges (z. B. Hilfen an ausländische Flüchtlinge nach dem AsylbLG und Bewirtschaftung inkl. Anmietung von Flüchtlingsunterkünften). Im Anhang zum Jahresabschluss findet sich auf Seite 62 die Aussage, dass *konkrete und abgrenzbare finanzielle Belastungen durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine im Jahr 2023 durch Zuweisungen des Landes NRW vollständig ausgeglichen wurden.*

Nähere Erläuterungen und greifbare Zahlen im Hinblick auf die Mindererträge bzw. Mehraufwendungen in 2023 werden im vorliegenden Jahresabschluss nicht genannt. Diese Daten wurden aber umgehend nach Anforderung als Ergänzung nachgereicht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Jahresabschluss 2023 keine Isolierung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen einzustellen ist. Die aus den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 vorgenommene Isolierung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.750.903,76 €.

Die jeweiligen Haushaltsbelastungen wurden zunächst nicht ergebniswirksam. Sie können, so sieht es § 6 NKF-CUIG vor, entweder im Jahresabschluss 2026 ganz oder teilweise erfolgsneutral über das Eigenkapital ausgebucht oder ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden, um die Corona- und die Ukraine-Kriegsbelastungen über mehrere Jahre zu verteilen.

(rein informativ: im Falle der letztgenannten Variante würden die Haushaltsjahre 2026 bis 2075 mit einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 75.018,08 € belastet.)

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen **zur Entwicklung** selbst und zu den Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- Die Ausgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von rd. 7,110 Mio. € einen Bestand von insgesamt 76.715.016,46 €. Die Ausgleichsrücklage ist zwar in den letzten Jahren wie folgt beständig gewachsen:

Bestand der Ausgleichsrücklage am					
31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
41,05 Mio. €	49,15 Mio. €	58,00 Mio. €	69,60 Mio. €	76,72 Mio. €	53,38 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑	↓

(2025 = geplanter Wert, HH 2024)

Diese positive Entwicklung wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren aufgrund der anstehenden Investitionen (vor allem bei den geplanten oder sich bereits in der Umsetzung befindenden Schulbau- und Modernisierungsprojekten) allerdings nicht so fortsetzen.

Nach wie vor kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Rücklage als Reservefunktion für den Haushaltsausgleich auch in den nächsten Jahren **noch** ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2024 in der Planung fiktiv (d. h. der Fehlbetrag im Ergebnisplan kann durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -15,26 Mio. € (Vorjahr -12,93 Mio. €).

Weiterhin wird richtigerweise in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die städtischen Finanzen auch, wie bisher, künftig beide Seiten zu betrachten sind: zum einen eine möglichst sparsame Haushaltsführung und zum anderen, damit einhergehend, eine gezielte und durchdachte Aufgaben- und Aufgabenvollzugskritik. Der Haushaltsausgleich sollte weiterhin oberstes Gebot bleiben. Um dieses Vorhaben möglichst kontinuierlich zu erreichen, wurde innerhalb der Stadtverwaltung Coesfeld Anfang Februar 2023 der Aktionsplan „Generationengerechte Finanzen“ ins Leben gerufen. Hier konnten alle Fachbereiche ihre Ideen für mögliche Einsparpotenziale einbringen. Hinzugekommen sind gänzlich neue Ideen. Den Rahmen hierzu ergänzte das Hinterfragen der Themenbereiche „Aufgabenkritik“ und „Aufgabenvollzugskritik“. Das Verfahren der

Haushaltsgespräche zur umfangreichen, aber auch kritischen Analyse zahlreicher Finanzpositionen soll auch in den Folgejahren fortgeführt werden. Die Beteiligung der Politik erfolgte mittels eines Workshops im März 2023, in dem intensiv über die vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten diskutiert wurde. Richtschnur und Bestreben dieser Aktionen war die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 mit (diesmal) deutlich geringerem Defizit.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird allerdings erläutert, dass der Ergebnisplan ebenfalls mit einem größeren Defizit (voraussichtlich mit ca. -16,77 Mio. €) abschließen wird. Auch für die Jahre 2026 und 2027 sieht es, den Erläuterungen zufolge, ähnlich aus:

	2024	2025	2026	2027
voraussichtliches Jahresergebnis	- 16,96 Mio. €	- 16,77 Mio. €	- 17,95 Mio. €	- 19,95 Mio. €

*Werte 2024 bis 2027 lt. Haushaltsplan 2024,
(Wert 2024 inkl. Ermächtigungsübertragungen aus 2023 i. H. v. rd. 1,7 Mio. €)*

Es bleibt abzuwarten, ob die jeweiligen Haushaltsfehlbeträge noch aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage gedeckt werden können, so dass in diesen Jahren noch mit fiktiv ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden kann.

Festzuhalten bleibt, dass weitere wichtige Schritte hin zu einer generationengerechten Finanzpolitik unternommen werden, bei denen nicht nur die Thematik der Schulden, sondern auch die Frage nach Zukunftswirkung oder Gegenwartswirkung in den Blick genommen wird. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem eigentlichen NKF-Ziel, die Finanzpolitik vor Ort nach kaufmännischen Standards und auf das Prinzip der „Generationengerechtigkeit“ auszurichten.

An dieser Stelle sei ebenfalls noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der sog. Ausgleichsrücklage um eine Rücklage eigener Art handelt. Sie dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Es handelt sich hier um keine liquiden Mittel.

- Im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen wurden folgende Beträge im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 prognostiziert:

24,0 Mio. €	Ansatz Gewerbesteuer (im Haushaltplan 2024)
-------------	---

Bis Anfang November 2024 konnten Gewerbesteuereinzahlungen in folgender Höhe verzeichnet werden:

29,9 Mio. €	tatsächliches Gewerbesteueraufkommen (bis zum 18.11.2024)
--------------------	---

Die momentane wirtschaftliche Schwäche wirkt sich anscheinend (noch) nicht adäquat auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Coesfeld aus. Sie stellen sich bislang als sehr positiv dar. Die weitere Entwicklung bleibt auch zukünftig sehr ungewiss. Veränderungen sind hier jederzeit möglich. Für die Jahre 2025 bis 2027 wird mit Planwerten von jeweils rd. 24,0 Mio. € (vorher jew. 20,0 Mio. € für einen 3-Jahres-Zeitraum) gerechnet.

Wie oben bereits erwähnt, wurde das NKF-CUIG nicht über den derzeit gesetzlich geregelten Zeitraum verlängert. Dies hatte zur Folge, dass die haushaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen mit dem Jahr 2023 ausgelaufen sind.

Haushaltsbelastungen in Form von Mindererträgen im Rahmen des NKF-CUIG wurden beim Gewerbesteueraufkommen für 2023 nicht mehr in den Ergebnisplan aufgenommen und sind ab 2024 auch nicht mehr anzusetzen bzw. ansetzbar.

eing geplante Mindererträge	2021	2022	2023	ab 2024
Gewerbesteuer	2.000.000 €	1.000.000 €	0 €	Regelung ist nicht mehr anzuwenden

- Beim Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer stellt sich die Situation nach wie vor stabiler dar. Hier sind die Schwankungen bei den Beträgen nicht so extrem. Demzufolge wurden für das Haushaltsjahr 2024 jeweils folgende Summen in der Planung ausgewiesen:

Einkommensteuer-Anteil				
2020	2021	2022	2023	2024
17,68 Mio. €	19,71 Mio. €	20,23 Mio. €	20,42 Mio. €	22,50 Mio. €
↓	↑	↑	↑	↑
Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Planwert

Umsatzsteuer-Anteil				
2020	2021	2022	2023	2024
4,740 Mio. €	4,736 Mio. €	4,18 Mio. €	4,25 Mio. €	4,75 Mio. €
↑	↓	↓	↑	↑
Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis	Planwert

Bei den Gemeinschaftssteuern muss insgesamt berücksichtigt werden, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist. Hier spielen die konjunkturelle Entwicklung, Inflation, geopolitische Spannungen sowie Steuerrechtsänderungen eine bedeutende Rolle. Nach entsprechenden Prognosen

wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach derzeitigem Stand in den kommenden Jahren dennoch (moderat) weiter ansteigen. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird entscheidend sein, wie sich zum einen die Einfuhrumsatzsteuer (schwache Entwicklung) und zum anderen die Binnenumsatzsteuer (Anstieg) entwickeln werden.

- Die während der Corona-Pandemie 2020 eingeführte und mit dem Haushaltsjahr 2022 auf Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine ausgeweitete Bilanzierungshilfe wurde vom Konzept her als vorübergehende Ausnahme von den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts gesehen. Damit sollten krisenbedingte Einnahmeausfälle (z. B. bei Steuern) und Mehraufwendungen (z. B. für Energiekosten) aufgefangen werden, die aufgrund der Corona-Pandemie bzw. des Krieges gegen die Ukraine entstehen. Hauptziel war die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in dieser besonders unsicheren Zeit.

Inzwischen haben die beiden o. g. Krisen bzw. ihre Folgen, so der Lagebericht, kaum noch finanzielle Auswirkungen.

Die bilanzielle Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG wurde aufgrund politischer Entscheidung **nicht** über den Zeitraum bis Ende 2023 hinaus **verlängert**. Die gesonderte Darstellung von krisenbedingten Belastungen konnte somit letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan und im Jahresabschluss erfolgen. Damit werden etwaige Corona- und Ukraine-bedingte Mehraufwendungen und Mindererträge für das Jahr 2024 in vollem Umfang und unmittelbar ergebniswirksam.

Die Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ (wenn die Stadt Coesfeld über genügend Eigenkapital verfügt) kann die Bilanzierungshilfe einmalig (ganz oder anteilig) im Jahr 2025 ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig, soweit sie nicht zu einer Überschuldung führen.

(Hinsichtlich der Bewertung der Bilanzierungshilfe siehe auch Punkt 4.2.4)

- Das Investitionsvolumen bewegt sich nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Die größten Herausforderungen ergeben sich bei der bedarfsgerechten Anpassung und dem Ausbau der Angebote für Kinder und Jugendliche sowie bei der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete:

Bereits begonnene und/oder sich in der Planung befindliche Vorhaben:
Sanierung und Umbau Schulzentrum (034)
DIEK Lette Erweiterung Heimathaus (048)
Erweiterung und Umbau Heriburg Gymnasium (055)
Erwerb und Umbau Gebäude für Geflüchtete, Wiesenstr. (057)
Erweiterung Kita Arche (058)

Erweiterung und Modernisierung Maria-Frieden-Schule (059)
DIEK Lette Modernisierung Heimathaus (061)
Neubau Feuerwache Lette (068)
Feuerwehrstandort West (069)
Erwerb und Umbau Gebäude für Geflüchtete (086)
Unterkunft für Geflüchtete/Schutzbedürftige (087)
OGS-Ausbau Lambertischule (090)
OGS-Ausbau Laurentiuschule (091)
OGS-Ausbau Ludgerischule (092)
OGS-Ausbau Kard.-v.-Galen-Schule Lette (093)

(Gliederung nach der Endziffer des Investitionscodes, Aufzählung nicht abschließend)

Die Anzahl der Projekte und die generelle Baukostenentwicklung bedeuten einen enormen Liquiditätsbedarf und umfangreiche Folgekosten, die zukünftige Ergebnisse der Stadt Coesfeld entsprechend belasten werden. Auch wird in naher Zukunft vermehrt die Setzung von Prioritäten in den Blick genommen werden müssen. Zudem sind realitätsnahe Veranschlagungen weiterhin unerlässlich. Ferner bleibt die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Einschätzung, dass die größeren städtischen Investitionen kontinuierlich und präzise in den Fokus genommen werden.

Investitionsmaßnahmen - Gesamtfinanzrechnung					
		Jahresergeb. 2020	Jahresergeb. 2021	Jahresergeb. 2022	Jahresergeb. 2023
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	715.658 €	479.579 €	1.624.277 €	6.643.454 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.042.560 €	7.633.878 €	9.070.732 €	15.937.017 €
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.021.894 €	2.994.000 €	1.787.188 €	2.301.073 €
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.000.000 €	0 €	0 €	0 €
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	297.340 €	4.682.632 €	1.866.621 €	622.225 €

29	Sonstige Investitionsauszahlungen	397.968 €	42.084 €	2.666.815 €	268.114 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.475.420 €	15.832.173 €	17.015.633 €	25.771.883 €

Die Projektrückstellungssumme beim größten städtischen Bauprojekt, der Sanierung und des Umbaus des Schulzentrums in mehreren Bauabschnitten, wird aufgrund der konjunkturellen Lage (Preisanstiege, Fachkräftemangel) aller Voraussicht nach weitestgehend benötigt. Demzufolge kann die örtliche Rechnungsprüfung der dringenden Empfehlung, keine weiteren Projektänderungen vorzusehen, um den Kostenrahmen einigermaßen einhalten zu können, nur beipflichten. (Hinsichtlich der Risikovorsorge wurde seinerzeit zu den geschätzten Kosten ein Sicherheitszuschlag von 20 % sowie eine angenommene jährliche Kostensteigerung von 2,2 % hinzugerechnet.)

Nach wie vor versucht die Stadt Coesfeld einen Teil der notwendigen Finanzmittel anzusparen, z. B. in Form der Schulpauschale. Diese beträgt 1,378 Mio. € für das Jahr 2024.

Schulpauschale				
2020	2021	2022	2023	2024
1.657.665 €	405.121 €	1.195.823 €	1.314.973 €	1.378.000 €
↑	↓	↑	↑	↑

Hierdurch wird versucht, dass die finanziellen Belastungen durch die Baumaßnahmen nicht gänzlich über Kredite finanziert werden müssen. Ferner sollen vorrangig etwaige Förderkredite eingesetzt werden.

Es zeichnet sich aber jetzt bereits ab, dass eine vollständige Maßnahmenfinanzierung ohne die Aufnahme von Krediten ausgeschlossen ist, denn auch für die Folgejahre sind umfassende Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen vonnöten:

- erforderliche Unternehmungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkindern ab 2026,
- Maßnahmen zur Schaffung notwendiger Plätze in Kindertageseinrichtungen,
- anstehende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz,
- Vorhaben zur Umsetzung der Mobilitätswende sowie
- die Schaffung dauerhafter Wohn-/Lebensmöglichkeiten für geflüchtete Menschen

Kurzfristige Reaktionen auf Krisen, die gerade im Investitionsbereich von großer Bedeutung wären, sind mitunter kaum durchführbar. Aufgrund der verschiedenen Interessenlagen wie fortschreitende Investitionstätigkeit, Verschuldungs-

vermeidung, oft sehr kurzfristige Investitionsförderprogrammangebote und Haushaltsausgleichsgebot muss bei Bedarf mit vermehrter Priorisierung reagiert werden. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass ohne die entsprechenden finanziellen Hilfen bzw. Rettungsschirme von Bund und Land die Kommunen in den letzten Jahren nicht so glimpflich „davongekommen“ wären.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Rechnungsprüfung nach wie vor der Auffassung, dass die größeren städtischen Investitionen „kontinuierlich und präzise in den Fokus genommen werden sollten“.

Notwendig (aber sicherlich auch Zukunftsmusik) wäre hier eine Art „Gesamtüberblick“. Eine digitale Zusammenfassung sämtlicher städtischer Gebäude, in der alle „Lebenszyklen“ eines Bauwerkes (Planung, Errichtung, Nutzung, Instandhaltung, Modernisierung und Rückbau bzw. Verwertung) hinterlegt sind. So ließen sich Synergien entwickeln und es entstünde vor allem eine höhere Kosten- und Planungssicherheit sowie Transparenz bei wichtigen, planerischen Entscheidungen im Bestand oder Neubau.

[Stichwort *BIM, Building Information Modeling* ist die digitale (u. ganzheitliche) Methode des Planens, Bauens, Bewirtschaftens und Rückbauens von Immobilien, auch unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit, Klimaschutz und Ressourceneffizienz; NRW hat im Übrigen als erstes Bundesland die Implementierung der BIM-Methode bereits im Jahr 2017 zum Ziel erklärt]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufstellung kommunaler Haushalte in den nächsten Jahren gewiss nicht einfacher wird. Die gesamte öffentliche Verwaltung sieht sich mit zunehmend vielfältigen und komplexen Themen konfrontiert.

Nicht nur die zwei größten Krisen (Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg) beschäftigten und beschäftigen noch die Gesellschaft. Sie belasten die staatlichen Finanzen und demzufolge auch die Kommunalfinanzen. Gerade deshalb ist ein solider Haushalt für die kommenden Jahre enorm wichtig. Die Problemstellungen sind hierbei vielfältig (Verzögerungen bei Baumaßnahmen und Projekten, Kosten- und Preissteigerungen, Fachkräfte- und Personalmangel nicht nur in den Kommunen) und finden zu Recht Erwähnung im Lagebericht.

Aufgrund der großen Divergenz zwischen den Planansätzen und den tatsächlichen Jahresergebnissen in den letzten Jahren, soll nunmehr eine vermehrt risiko- und ressourcenorientierte Planung erfolgen. Diese soll so realistisch wie möglich gestaltet werden.

Neben dem konkreten haushaltswirtschaftlichen Verlauf der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht ebenfalls Kernaussagen zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben.

Hier konzentrieren sich die Erläuterungen zutreffend auf die bedeutsamen Themen

-  Gesamtwirtschaftliche Lage
-  Anlagevermögen (Schul-Investitionen u. a., Finanzierung)
-  Digitalisierung (Online-Bezahlung, Digitalpakt Schule)
-  Klimaschutz und Klimaanpassung
-  Kommunaler Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen, GFG, Altschuldenlösung)
-  Kreisumlage
-  § 2b UStG (bislang läuft noch die Optionsfrist)
-  Sozialleistungen (insbeson. Jugendhilfe, Einrichtungen für Kinder, Geflüchtete)
-  Stärkung der Innenstädte
-  Städtebauliche Entwicklung (Kapuzinerquartier)
-  Masterplan Mobilität
-  EEG 2023 / BürgEnG NRW (ermöglichen Erträge für den städt. Haushalt)
-  Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe, SEG, Abwasserwerk)
- Risikovorsorge (Budgetberichte)

Chancen- bzw. Risikoeinschätzung der örtlichen Rechnungsprüfung:

 *finanzielle Risiken (verbunden mit künftigen finanziellen Belastungen) überwiegen*

 *birgt finanzielle Risiken*

 *es stehen sich Chancen und Risiken gegenüber (die sich allerdings nicht neutralisieren)*

 *hier überwiegen die positiven Effekte*

Des Weiteren wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Lagebericht zum Jahresabschluss 2023 der Stadt Coesfeld (S. 27 ff.) verwiesen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW n. F.

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW leitet der/die Bürgermeister/in den von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2023 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten später (am 04.07.2024, vergl. Beschlussvorlage 165/2024) und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Hinweis:

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW“ vom 5. März 2024 wurden verschiedene Erleichterungen für die Kommunen auf den Weg gebracht. Dies betraf u. a. auch die Verlängerung des Aufstellungszeitraumes für den kommunalen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss einer Kommune war bisher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Dieser Zeitraum wurde in § 95 Absatz 5 Satz 2 GO NRW auf sechs Monate verlängert. (vergl. auch ☞ Ziffer 2.4 Prüfungsgrundlagen)

Letztjährige Unregelmäßigkeiten:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW a. F.

(3-Monats-Frist konnte nicht gehalten werden)

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2022 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 14.12.2023.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 04.01.2024.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 28.02.2024.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht auf der Aktivseite (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die *Untergliederungspunkte* (hier kursiv dargestellt) zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“
 - 2.2.1.1 *Gebühren*
 - 2.2.1.2 *Beiträge*
 - 2.2.1.3 *Steuern*
 - 2.2.1.4 *Forderungen aus Transferleistungen*
 - 2.2.1.5 *Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen*

und

- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“
 - 2.2.2.1 *gegenüber dem privaten Bereich*
 - 2.2.2.2 *gegenüber dem öffentlichen Bereich*
 - 2.2.2.3 *gegen verbundene Unternehmen*
 - 2.2.2.4 *gegen Beteiligungen*
 - 2.2.2.5 *gegen Sondervermögen*

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Derartige weitere Aufgliederungen sind gemäß Ziffer 1.6.5 der Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW -VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW- (je nach Bedeutung für die Kommune, insbesondere in Bezug auf die Darstellung ihrer Aufgabenerfüllung), sachgerecht und zulässig. Im Anhang zum Jahresabschluss (s. dort Seite 43) ist diese „Veränderung“ der Bilanz angegeben und begründet worden.

Weiterhin ist auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen der Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ gemäß § 33a Abs. 1 KomHVO NRW ausgewiesen. Die erstmals ab dem Jahresabschluss 2020 mögliche Anwendung der Bilanzierungshilfe wurde fortgesetzt.

Wie bereits erwähnt, haben die nordrhein-westfälischen Kommunen zum ersten Mal im Jahresabschluss 2020 die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen ermittelt und haushaltsrechtlich isoliert. Durch das NKF-CUIG wurde diese Isolierung auch im Haushaltsjahr 2023 angewendet. Darüber hinaus erfolgte für 2022 und 2023 zusätzlich die Isolierung der Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine. Die finanztechnische/bilanzielle Vorgehensweise ist unverändert geblieben. Die Summe der ermittelten Haushaltsbelastungen (Mindererträge und Mehraufwendungen) ist gemäß § 5

Abs. 5 NKF-CUIG im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Für die Stadt Coesfeld ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

Jahresabschluss:	Haushaltsbelastung:	Haushaltsbelastung/ Bilanzierungshilfe insgesamt:
2020	* 0 €	0 €
2021	2.978.523,20 €	rd. 2.978.523 €
2022	772.380,56 €	rd. 3.750.904 €
2023	** 0 €	rd. 3.750.904 €

* Die Haushaltsbelastung i. H. v. ca. 5.400.000 € konnte durch die Zahlung des Landes NRW nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz i. H. v. 6,2 Mio. € mehr als ausgeglichen werden

** Die finanziellen Belastungen sind durch Landeszuweisungen kompensiert worden

(s. dazu auch Seiten 16/17)

Leichte Abweichungen vom Muster gibt es auch in der Gesamtfinanzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile bzw. Nr. 39 (lt. Mustervorgabe: „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 A Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 B Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 C Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen/Nr. 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an der Gesamtsumme der liquiden Mittel)

- 42 Stadt Coesfeld
- 43 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
- 44 Sonstige fremde Finanzmittel

wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung der Gesamtfinanzrechnung der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Dadurch, dass die Finanzrechnung alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle erfasst, die das Geldvermögen verändern, wird eine Verbindung zur Bilanz hergestellt. Auch für die Finanzrechnung gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Mindestpositionen der vorgeschriebenen Gliederung nach § 40 Satz 3 in Verbindung mit § 3 KomHVO NRW eigenverantwortlich weiter untergliedern kann.

In der Gesamtergebnisrechnung wurden ebenfalls erneut ergänzend Zeilen hinzugefügt. Dort sind die Erträge und Aufwendungen (inkl. deren Saldo), die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen zur Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die sonstigen Pflichtangaben nach Abs. 3 des § 45 KomHVO NRW (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie einen Überblick über die nach 2024 übertragenen Haushaltsermächtigungen).

Ferner ist dem Anhang auch die Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2023 i. S. d. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW beigefügt. Hintergrund: in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“). Für die Stadt Coesfeld trifft dieses, genau wie im Vorjahr, zu; vergl. hierzu auch Ratsvorlage 170/2024 „Gesamtabchlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2023“.

Ferner sieht § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW **n. F.** vor, dass am Schluss des Anhangs

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Rates,
- die Beigeordneten und
- die Kämmerin oder der Kämmerer,

auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

§ 95 Abs. 3 Satz 1 Satz GO NRW **a. F.** bestimmte hingegen noch, dass folgende Auskünfte für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sowie für die Ratsmitglieder am Schluss des Anhangs anzugeben sind:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Verkürzung dieses „sonstigen“ Pflichtbestandteils im Anhang soll der Bürokratieentlastung dienen und ist zu begrüßen.

Vervollständigt wird der Anhang durch eine Zusammenstellung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2023. Nicht erheblich sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie jeweils einen Gesamtbetrag von 30.000 EUR nicht überschreiten. Die Grenze von 30.000 EUR ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. des Ukrainekriegs Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 erfolgte die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2023 überwiegend fortgeführt.

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2023 beibehalten bzw. fortgesetzt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO (Fassung aus 2012) weiterhin beibehalten: dies bedeutet, dass für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt wird, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Für folgende Vermögensgegenstände der Stadt Coesfeld wurde 2023 eine abweichende Nutzungsdauer festgelegt:

	Nutzungsdauer lt.		Hinweis
	NKF-Rahmentabelle	AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld	
Office-Programme, Software	5 – 10 Jahre	5 - 10 Jahre (Regelfall)	Ausnahme: 3 Jahre, da Vertrag über 3 Jahre
Kunstrasenplätze	20 – 25 Jahre	20 Jahre 17 Jahre	bis 2022 ab 2023

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des (ehem.) Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses). Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind laut § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW als Rückstellung anzusetzen.

Die Pensionsrückstellungen gehören zu den Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen, deren Höhe und/oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind/ist. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt sind hier nicht identisch.

Zu den Rückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der Begriff der Pensionsverpflichtung umfasst somit nicht nur die eigentlichen Versorgungsbezüge, sondern auch alle anderen fortgeltenden Ansprüche, wie z. B. Beihilfezahlungen.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung wurden **die zum 31.12.2023 maßgeblichen Werte** in Ansatz gebracht. Dabei wurde der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) berücksichtigt.

Anders als im Vorjahr (2,8 % zum 01.12.2022) wurde somit keine Anpassung der Besoldung und Versorgung (siehe auch Gesetz vom 25.03.2022 zur Anpassung der Dienst- und

Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) vorgenommen. Für die Prognose wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Landesregierung eine wirkungsgleiche Übertragung des im Dezember 2023 erzielten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die Beamten in NRW angekündigt hat. Der Abschluss sieht unter anderem vor, dass die Grundgehälter zum 01.11.2024 um einen Sockelbetrag von 200 EUR und zeitgleich die Zulagen linear um 4,76 % erhöht werden. Dies führt zu einer individuellen Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024. Des Weiteren ist zum 01.02.2025 eine lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung um 5,5 % vorgesehen.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils mit um 15,69 % (Vorjahr 4,04 %) dynamisierten Kopfschäden. Grundlage sind hier die „Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020). Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte bei einem Erstattungssatz von 70 %.

In diesem Kontext liegt auch wiederum für den Jahresabschluss 2023 eine Besonderheit vor. Die am 21.12.2023 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2022 basieren ebenso wie die Ende 2022 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2021 und die Ende 2021 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2020 auf den tatsächlich beobachteten Leistungsausgaben in einem Zeitraum, der erheblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde, und daher aus aktuarieller Sicht für eine sachgerechte Bewertung der zukünftigen Beihilfeausgaben nicht geeignet sind. Daher wurden für die Bewertung die Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 mit um 15,69 % erhöhten Kopfschäden verwendet. Der Anpassungsfaktor von 15,69 % wurde hierbei durch einen Abgleich der erwarteten mit den tatsächlichen Beihilfezahlungen der kvw-Beihilfekasse ermittelt.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2023 erfolgte die Periodenabgrenzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich nach dem Erfüllungszeitraum.

Alle Erträge und Aufwendungen wurden nur dann im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen waren. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung war insofern unerheblich, vergl. § 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2023 zu verzeichnen.

Für die öffentlichen Haushalte haben sich 2023 die finanziellen Rahmenbedingungen, zusätzlich zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Angriffskriegs auf die Ukraine, weiter verschärft.

Durch das geänderte und umbenannte *NKF-CUIG* erfolgte eine weitere Verlängerung auf das Haushaltsjahr 2023. Das Gesetz gab den Städten und Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, sowohl ihre corona- als auch kriegsbedingten finanziellen Belastungen in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen im Haushalt zu isolieren und ihn durch diese Bilanzierungshilfe zu entlasten.

Krisenbedingte Mehrbelastungen ergaben sich für die Stadt Coesfeld im Haushaltsjahr 2023 „unterm Strich“ nicht, die dementsprechend das Instrument der Bilanzierungshilfe betragsmäßig nicht ausweiten musste. (s. auch § S. 16).

Die Bilanzierungshilfe ist, beginnend im Haushaltsjahr 2026, linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem besteht im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalige Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Das *NKF-CUIG* stellt im Übrigen eine nicht-liquiditätswirksame Bilanzierungshilfe dar. Das bedeutet, dass aufgrund des Gesetzes keine liquiden Mittel fließen.

Es trifft zwar zu, dass das *NKF-CUIG* dazu beigetragen hat, die kommunalen Haushalte handlungsfähig zu halten. Dennoch wird die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten manche Städte und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume dauerhaft einschränken.

Alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg ermittelten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen können in einer Art Schattenhaushalt außerhalb des eigentlichen Etats geparkt werden. Finanzstarke Kommunen können diese dann mit einem „Griff ins Eigenkapital“ auf einen Schlag begleichen. Finanzschwache Kommunen mit geringem Eigenkapital müssen sie auf max. 50 Jahre verteilt bis 2075 abschreiben.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben den Jahresabschluss 2023 gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges“.

Im Haushaltsjahr **2023** sind der Stadt Coesfeld, wie bereits erwähnt, summa summarum zwar **keine** außergewöhnlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden, weil diese durch entsprechende Landeszuweisungen kompensiert werden konnten. In den Jahren 2021 und 2022 gab es diese finanziellen Beeinträchtigungen hingegen schon.

Der Rechnungsprüfung ist es auch in diesem Jahr erneut wichtig darauf hinzuweisen, dass die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen *außerordentlichen Erträge* tatsächlich nicht entstanden sind. Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

Die ermittelten und bereits entstandenen Kosten der Corona-Pandemie und des Ukraine-krieges

▪ 2021:	2.978.523 €
▪ 2022:	772.380 €
▪ insgesamt	3.750.903 €

werden den Haushalt ab dem Jahr 2026 nachhaltig belasten.

Es bleibt somit abzuwarten, ob noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen und von der Stadt Coesfeld auch anzuwendenden Bilanzierungshilfe (kein Ermessen)- vermittelt werden kann.

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An die Stadt Coesfeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 21.11.2024

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2023 und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Ergebnisrechnung 2023

Finanzrechnung 2023

Anhang

- Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden, Gliederungen u. ä.
 - Erläuterungen zur Bilanz
 - Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
 - Erläuterungen zur Gesamtfinzanzrechnung
 - Sonstige Angaben
 - Anlagenspiegel zum 31.12.2023
 - AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
 - Übersicht „Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2023“
 - Übersicht über die Finanz- und Leistungsbeziehungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW
 - Forderungsspiegel zum 31.12.2023
 - Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“
 - Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2023
 - Rückstellungsspiegel
 - Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2023
 - Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
 - Übersicht über die nicht erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2023
 - Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen
 - Namentliche Nennung gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW
 - o der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - o der Beigeordneten
 - o der Kämmerin/des Kämmerers
 - o der Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld
- in 2023

Teilergebnisrechnungen 2023

Teilfinanzrechnungen 2023

Sonderhaushalt der Stiftung Vikarie Meiners – Jahresabschluss 2023